

RS Vwgh 1991/2/13 86/13/0120

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs2;

Rechtssatz

Die Schätzungsbefugnis der Behörde ist nicht erst dann gegeben, wenn eine Verletzung der Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht NACH Erlassung des im vorangegangenen Verfahren ergangenen VwGH-Erkenntnisses (E vom 19.3.1986, 84/13/0106) andauert. Die Verweigerung von Auskünften über Umstände, die für die Ermittlung der Abgabenbemessungsgrundlagen wesentlich sind, begründet die Schätzungsberichtigung der Abgabenbehörde. Wenn daher der Steuerpflichtige schon vor Erhebung einer Säumnisbeschwerde ein solches Verhalten gezeigt hat, war die Behörde bereits vor Erhebung der Säumnisbeschwerde zur Schätzung berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986130120.X01

Im RIS seit

13.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at